

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Gemeinde Rogätz

Aufgrund des § 100 ff des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rogätz am 1. März 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	3.470.300	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.258.100	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.256.500	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.260.200	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	125.500	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	212.700	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Kassenkredite) wird auf 443.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	340	v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400	v.H.

2. Gewerbesteuer auf	370	v.H.
----------------------	-----	------

§ 6

Gemäß § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA KVG (LSA) ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten 10 v. H. der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet oder wenn eine Mehrung oder Hebung von Stellen die im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen mit mehr als 5 v. H. übersteigt.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Rogätz, den 1. März 2022

(Ort)

.....

(Großmann Bürgermeister)

(Siegel)